

## Antrag

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Günter Rexrodt, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### Opferrechte stärken und verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz und die Rechte des Opfers von Gewaltverbrechen gehören in den Mittelpunkt des Strafverfahrens. Häufig ist im Strafrecht die Strafe für den Täter von gesteigertem öffentlichem Interesse. Aber auch der Frieden des Opfers fordert den Rechtsstaat. Opfer einer Straftat zu werden gehört zu den schlimmsten Erfahrungen eines Menschen.

Im Strafverfahren muss daher ein möglichst schonender Umgang mit Gewaltopfern im Vordergrund stehen. Hier ist das Opfer einer Straftat nämlich in vielen Fällen ein wichtiger Zeuge und daher gezwungen, sich intensiv mit der Tat und dem Täter auseinanderzusetzen. Wie verletzend und demütigend dies sein kann, verdeutlicht das Beispiel eines Vergewaltigungsopfers.

Jeder an einem Strafverfahren Beteiligte hat Anspruch auf einen fairen Umgang. Hierzu zählt insbesondere das Opfer. Die Akzeptanz unserer Gesetze und der Rechtsordnung werden wir nur dann sichern können, wenn sich auch die Opfer von Straftaten vom Staat gerecht behandelt fühlen. Der Opferschutz gehört daher zu den zentralen Themen der Rechtspolitik. Bürgerrechte sind auch immer Mitwirkungsrechte des Bürgers. Wer Bürgerrechte wirklich ernst nimmt, für den steht das Opfer daher im Mittelpunkt der Überlegungen. Das Opfer von Gewalttaten muss als eigenständige Rechtspersönlichkeit mit eigenen subjektiven Rechten ausgestattet werden.

In den strafrechtlichen Diskussionen der 70er Jahre wurde das Opfer schlicht übersehen, da das Straf- und Strafprozessrecht zu täterbezogen orientiert war.

Bereits in der 13. Wahlperiode hat jedoch ein Paradigmenwechsel in der Rechtspolitik stattgefunden, wodurch die rechtliche, tatsächliche und psychologische Situation der Opfer und Zeugen durch verschiedene gesetzliche Maß-

nahmen entscheidend verbessert worden ist. So sind Opfer heute als selbständige Verfahrensbeteiligte anerkannt und sie können einen Opferanwalt auf Kosten des Staates erhalten. Darüber hinaus können schutzbedürftige Zeugen per Video außerhalb des Gerichtssaales vernommen werden. Die Opfer können auf Honorare zugreifen, die die Täter für die öffentliche Vermarktung der Tat erhalten. Insbesondere hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich dort, wo er auch vom Opfer akzeptiert wird, bewährt. Dabei wird der Täter mit den Folgen seiner Tat, insbesondere mit dem Leid des Opfers, das er bislang nur anonym erfahren hat, konfrontiert.

Die Bundesregierung hat durch ihre bisherigen Initiativen und Ankündigungen in der Rechtspolitik gezeigt, dass sie diesen Kurs nur halbherzig fortsetzen will. Geplant war in der vergangenen Legislaturperiode eine Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. In diesem Rahmen wäre es möglich gewesen, auch die Rechte von Opfern auszubauen. Leider war es Rot-Grün mit diesem Reformprojekt nicht wirklich ernst, sonst hätte die Koalition den Gesetzentwurf nicht erst kurz vor Beendigung der Legislaturperiode eingebracht, sondern vorher. Bei diesem Zeitrahmen war ganz offensichtlich, dass das Gesetzgebungsvorhaben nicht mehr zum Abschluss gebracht werden konnte. Der Ausbau von Opferrechten kam daher nicht entscheidend genug voran.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

im Rahmen der Überlegungen zur Reform des Strafprozessrechts, des Strafrechts sowie der Opferschutzgesetze folgende Forderungen umzusetzen:

1. Die Strafprozessordnung ist um eine Klarstellung zur richterlichen, staatsanwaltlichen und polizeilichen Hinweispflicht zum so genannten Adhäsionsverfahren zu ergänzen, so dass dieses möglichst regelmäßig angewendet wird.
2. Die Strafprozessordnung ist um eine klarstellende Änderung und durch praxisgerechte Ausführungsrichtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich zu ergänzen, so dass die Wiedergutmachung durch den Täter in der Praxis häufiger genutzt wird.
3. Die Vorschriften über den Verfall und die Einziehung von kriminellen Vermögensgegenständen im Strafgesetzbuch sind neu zu fassen, damit zukünftig noch effektiver von ihnen Gebrauch gemacht werden kann.
4. Das Jugendgerichtsgesetz ist um die Zulassung der Nebenklage, die Zulassung des Adhäsionsverfahrens sowie die Bereitstellung eines Opferanwalts zu ergänzen.
5. Die Beschränkung des Rechtsmittels gemäß § 400 Abs. 1, 1. Alt. StPO wird abgeschafft.
6. § 406h StPO ist um eine Hinweispflicht auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ergänzen.
7. Das OEG ist so zu ergänzen, dass sowohl dem Opfer als auch den nahen Angehörigen, über die Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes hinaus, ein Anspruch auf Beratung und Betreuung zur Bewältigung der psychischen Folgen oder zur Wiedereingliederung in das Berufsleben eingeräumt wird.
8. Die Bundesregierung wird aufgerufen, auf die Bundesländer dahin gehend einzuwirken, weitere Opferschutzstiftungen zu errichten.
9. Der Anspruch aus dem OEG ist auch auf diejenigen Fälle zu erweitern, in denen deutsche Staatsangehörige Opfer von terroristischen Gewaltakten im Ausland werden. Der Anspruch sollte dabei grundsätzlich denselben Umfang haben, den er bei den bisher geregelten Fällen für inländische Straftaten hat und so eine „sekundäre Viktimisierung“, also Fälle, in denen die Versor-

gung durch die Kranken- oder Rentenkasse nicht oder nur unzureichend greift, vermeiden.

Berlin, den 7. Mai 2003

**Dr. Wolfgang Gerhard und Fraktion**

### **Begründung**

Zu Nummer 1

Das Adhäsionsverfahren, mit dem das Opfer die Möglichkeit hat, bereits im Strafverfahren seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, hat in der Praxis nie eine nennenswerte Bedeutung erlangt. Dies führt dazu, dass die Opfer ihre Opferrolle zweimal durchleben müssen, im Strafprozess und im anschließenden Zivilprozess. Zudem verzögert sich der Zeitpunkt der endgültigen gerichtlichen Aufarbeitung der Straftat erheblich. Nicht auszuschließen ist auch, dass bei längeren Ermittlungsverfahren eine Verjährung der Ansprüche des Opfers eintritt. Das Adhäsionsverfahren muss grundsätzlich regelmäßig durchgeführt werden. Abweisungen durch das Gericht dürfen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Justiz.

Zu Nummer 2

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich bewährt, er ist als eine mögliche Reaktion auf Straftaten nicht mehr aus dem strafrechtlichen Sanktionensystem wegzudenken. Der erzieherische Wert des Täter-Opfer-Ausgleichs hat sich insbesondere im Jugendstrafrecht bewährt. Aber er könnte noch erheblich häufiger angewendet werden, als dies zurzeit geschieht. Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs aus dem Jahr 1999 hat zu einer Steigerung der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs geführt. Die Anwendungsmöglichkeiten sind aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft. In der Praxis besteht häufig noch Misstrauen gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich. Die bestehende Gesetzeslage ist unübersichtlich. Es finden sich in den Gesetzen verschiedene Definitionen des Täter-Opfer-Ausgleichs. § 153a StPO lässt ihn nur bei Vergehen zu, nach den anderen Vorschriften ist er auch bei Verbrechen denkbar. Diese gesetzlichen Widersprüche mögen eine Erklärung für die zurückhaltende Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs sein. Richter und Staatsanwälte müssen daher verstärkt mit der praktischen Durchführung und den Wirkungen dieses strafprozessualen Instruments vertraut gemacht werden. Praxisorientierte Ausführungsrichtlinien sind dafür nötig. Notwendig ist darüber hinaus, die persönliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Allerdings sollte auch weiterhin nie ein Täter-Opfer-Ausgleich gegen den Willen eines Opfers durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Das Problem des geltenden § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB besteht darin, dass nach dieser Vorschrift die Anordnung des Verfalls ausgeschlossen ist, soweit ein Verletzter aus der Tat einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Täter auf Rückerstattung des Erlangten hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Geschädigte bekannt ist oder er seinen Anspruch geltend macht. Es genügt vielmehr, dass die Forderung abstrakt besteht. Diese Regelung führt in der Praxis in Fällen, in denen Tatverletzte nicht ermittelt werden können, oft zu dem unbilligen Ergebnis, dass ein Straftäter Vermögensgegenstände, die er eindeutig aus straf-

baren Handlungen erworben hat, für sich behalten kann. Ansprüche des Tatverletzten auf Erstattung dessen, was der Täter unmittelbar durch die rechtswidrige Tat erlangt hat, sollen auch im Stadium des Vollstreckungsverfahrens befriedigt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass etwaige Ausgleichsansprüche durch die Gewinnabschöpfung in ihrer Realisierbarkeit nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Vielmehr erfordert es der strafrechtliche Opferschutz, die Lage der durch Straftaten finanziell geschädigten Opfer nach Möglichkeit zu verbessern und zu erleichtern. Die Rückerstattungs- oder Entschädigungsansprüche des Opfers sind gegenüber denen des Staates zu privilegieren.

Zu Nummer 4

Die Nebenklage ist gemäß § 80 Abs. 3 JGG gegen Jugendliche unzulässig. Diese Regelung ist bislang als Jugendschutzvorschrift verstanden worden. Das Verhältnis zwischen dem jugendlichen Straftäter auf der einen Seite und dem Opfer auf der anderen Seite bedarf einer neuen Balance. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafverfahrens darf nicht dazu führen, dass dem Opfer wesentliche Rechte versagt werden. Gerade Jugendliche sollen erkennen, was sie dem Opfer konkret angetan haben. Es kann gerade dem Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken dienen, wenn dem jugendlichen Straftäter im Verfahren deutlich vor Augen geführt wird, was er seinem Opfer angetan hat. Es ist auch wichtig für den Täter zu sehen, dass der Staat die Rechtsposition des Opfers stärkt. Ebenso wichtig ist es für das Opfer zu sehen, dass die Rechtsordnung ihm Schutz- und Verteidigungsrechte zur Verfügung stellt. Eine stärkere Akzentuierung der Opferinteressen ist geeignet, die Einsicht und das Verantwortungsbewusstsein beim jugendlichen Straftäter zu fördern. Die Möglichkeit der Nebenklage hat daher für das Opfer eine wichtige Genugtuungsfunktion. Die besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes müssen dabei gewährleistet werden. Eine Einschränkung dieser Grundsätze ist durch die Zulassung der Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren jedoch nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen muss auch die Bereitstellung eines Opferanwalts im Jugendstrafverfahren möglich sein. Die Versagung dieser Möglichkeit stellt eine unangemessene Benachteiligung des Opfers im Jugendstrafverfahren dar. Eine entsprechende Änderung von § 406g StPO ist daher geboten.

Der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendgerichtsverfahren ist nicht sachlich zu begründen. Im regulären Strafprozess ist das Adhäsionsverfahren vorgesehen. Es ist nicht erkennbar, warum dem Opfer ein Nachteil aus der Anwendung des Jugendstrafrechts entstehen soll. Das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafrecht führt dazu, dass dem jugendlichen Straftäter das gesamte Unrecht seiner Tat vor Augen geführt wird. Er wird auch mit den materiellen Folgen seiner Tat konfrontiert. Dies ist aus pädagogischer Sicht wünschenswert und entspricht dem Grundgedanken des Jugendgerichtsverfahrens.

Zu Nummer 5

Das Opferschutzgesetz hat die Beschränkung der Rechtsmittel für die Opfer in Strafverfahren in die Strafprozessordnung eingefügt. Dem Opferschutz wird diese Regelung nur unzureichend gerecht. Opfer sind über geringe Strafen für die Täter oft enttäuscht und reagieren mit Unverständnis. Dem Genugtuungsinteresse dient dies sicher nicht. Dies führt letztendlich dazu, dass das Vertrauen in die Justiz schwindet. Mit der Zulassung von Rechtsmitteln wird die Position des Opfers im Strafverfahren wesentlich gestärkt. Das Bewusstsein, im Strafverfahren als Teilnehmer mit Rechten und Pflichten ernst genommen zu werden, wird steigen. Es soll daher im Bereich der Zulassung von Rechtsmitteln die Rechtslage wiederhergestellt werden, die vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes bestanden hat.

## Zu Nummer 6

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist in der Bevölkerung weithin unbekannt, so dass nur etwa ein Siebtel der anspruchsberechtigten Gewaltopfer einen Antrag auf Entschädigung nach dem OEG stellt. Eine gesetzliche Hinweispflicht in der Strafprozessordnung wird dazu dienen, die vielfältigen Möglichkeiten, die das OEG bietet, für die Opfer transparenter zu machen. Hierzu bedarf es auch einheitlicher Richtlinien in den Bundesländern.

## Zu Nummer 7

Die Entschädigungsleistungen des OEG bestehen, gemäß entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, lediglich im Ersatz der Kosten für die Heilbehandlung sowie Renten bei dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 25 %. Es fehlen dagegen Leistungen wie die Beratung und psychologische Betreuung des Opfers. Bei der staatlichen Beratung und psychologischen Betreuung der Opfer handelt es sich um die wichtigsten Formen effektiver Opferhilfe, insbesondere bei schweren seelischen Traumatisierungen nach Gewalttaten. Während das im StGB und im JGG vorgeschriebene Institut der Bewährungshilfe zurecht die Resozialisierung des Täters als Ziel verfolgt, fehlt eine entsprechende Einrichtung zugunsten des Opfers, um diesem z. B. nach längerer Rehabilitation den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern oder Hilfen bei der Bewältigung des Alltags zu verschaffen. Insbesondere in den Fällen, wo Kinder Opfer eines sexuellen Gewaltverbrechens werden, ist die intensive psychologische Betreuung der Eltern unerlässlich.

## Zu Nummer 8

Es sollen insbesondere Lücken des bestehenden Opferentschädigungsgesetzes geschlossen werden. Die Stiftungen sollen materielle Unterstützung für Gewaltopfer durch einmalige Schadensbeihilfen sowie Schmerzensgeldersatz leisten. Die Beihilfen werden dabei nur gewährt, wenn der Empfänger bedürftig ist und keine andere – private oder staatliche – Stelle vorrangig in Anspruch genommen werden kann. Bei Unzumutbarkeit der Realisierung eines anderweitigen Anspruchs kann die Landesstiftung „Opferschutz“ in Vorleistung treten und gegebenenfalls die Rechte des Opfers anschließend einklagen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stiftungen soll die Förderung von Opferzeugenbetreuungsprogrammen sein. Hiervon kann die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zur Begleitung und Betreuung der Opfer.

## zu Nummer 9

Das deutsche Opferentschädigungsgesetz (OEG) sieht einen Anspruch auf Leistungen bisher nur in solchen Fällen vor, in denen die Gewalttat, durch die das Opfer geschädigt wurde, im Inland geschieht, nicht jedoch bei Schädigungsfällen im Ausland. Diese gesetzliche Regelung bedarf daher dringend einer Änderung. Im europäischen Raum besteht der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001, wonach gemäß Artikel 9 die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Opfer einer Straftat ein Recht darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter, also keine Unterstützung durch den Staat, im Verlauf des Strafverfahrens zu erwirken, es sei denn, im jeweiligen Staat existiert eine anderweitige Regelung. Letzteres ist in Deutschland nicht der Fall.





